

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. (DARC)

Haushalts- und Finanzordnung

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 14./15. November 2015 in Baunatal. Letzte Änderung am 25./26.03.2023

Diese Haushalts- und Finanzordnung ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

§ 1 Finanzordnung

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Finanzwesen der Ortsverbände und Distrikte richtet sich nach der Geschäftsordnung des DARC e. V.

§ 2 Haushaltsordnung

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom zuständigen Vorstand gemäß Ressortverteilung, ein Haushalts- und Stellenplan aufgestellt werden. Die Gliederung des Haushaltsplans legt der Vorstand fest, er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen. Der zuständige Vorstand kann die Geschäftsführung mit der Erstellung des Haushaltsplans beauftragen.
2. Der zuständige Vorstand legt den erstellten Haushaltsplan dem Haushaltsausschuss zur Beratung und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Eventuelle Änderungen des Haushaltsplans werden entsprechend Ziffer 6.5.2 der Geschäftsordnung behandelt. Wird der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so hat der zuständige Vorstand unverzüglich einen neuen Plan aufzustellen und diesen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Vorstand verantwortet die Einhaltung des Haushaltplans und berichtet dem Haushaltsausschuss laufend über seine Entwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
4. In eilbedürftigen Fällen und bei unabweisbaren Ausgaben kann der zuständige Vorstand nach vorheriger Beratung mit dem Haushaltsausschuss und dessen Zustimmung über außerplanmäßige Ausgaben entscheiden. Diese außerplanmäßigen Ausgaben müssen der zeitlich direkt auf die Ausgabe folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
5. Sollte sich im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Einnahmen-oder Ausgabenansätze unzutreffend sind, kann die Mitgliederversammlung zum Ausgleich von Haushaltsplanabweichungen auf Antrag des Vorstandes Nachtragshaushalte beschließen. Vor der Beschlussfassung über Nachtragshaushalte ist zu prüfen, ob die erforderliche Deckung durch Umwidmung anderer Ausgabepositionen des Haushaltsplans oder durch Neubewertung der Gesamteinnahmen oder durch Auflösung von Rücklagen erreicht werden kann.

§ 3 Finanzbuchhaltung

1. Der Vorstand überwacht die laufende Finanz- und Haushaltsführung des DARC e. V.; dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Haushaltsplanes im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
2. Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten orientieren sich an den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB – § 27 i.V.m. § 666 und § 259).
3. Der zuständige Vorstand bestimmt die Befugnisse aller Verfügungsberechtigten über die Finanzkonten des DARC e. V. im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand verantwortet nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs sowie dessen beleghafte Erfassung. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
5. Der zuständige Vorstand sorgt für die Erstellung und Vorlage eines Geschäfts- und Finanzberichts. Im Bericht ist auf die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen zur Deckung bzw. Verwendung eines aufgetretenen Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben besonders einzugehen.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie ein Inventarverzeichnis des Vereins enthalten sein.
2. Die Geschäftsführung verantwortet die Erstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Rechnungs- und Haushaltsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Rechnungsprüfer des DARC e. V. für die Dauer von zwei Jahren.
2. Vorstand und Geschäftsstelle sind vorab über die Prüfungstermine zu unterrichten.
3. Die Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Insbesondere obliegt ihnen die Prüfung der Ortsverbände und Distrikte, ob:
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben durchgeführt wurden
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
4. Bildet die Mitgliederversammlung einen Haushaltsausschuss (GO Ziff. 7.1.), so obliegt diesem die Prüfung:
 - der Einhaltung des Haushalts- und Stellenplans sowie der dazugehörigen Belege,
 - der Rücklagenbildung und -verwendung
 - des Jahresabschlusses.Bildet die Mitgliederversammlung keinen Haushaltsausschuss, so obliegt die Prüfung den Rechnungsprüfern.
5. Zur Durchführung der in Ziffer 3 und Ziffer 4 aufgeführten Aufgaben sind den Rechnungsprüfern und dem Haushaltsausschuss jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.
6. Die Rechnungsprüfer und der Haushaltsausschuss können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
8. Die Rechnungsprüfer und der Haushaltsausschuss erstatten der Mitgliederversammlung selbstständig jährlich ihren Prüfbericht und unterbreiten ihren Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes hinsichtlich seiner Haushaltsführung und des erstellten Jahresabschlusses.

§ 6 Barkassen in den Ortsverbänden

Der Geldverkehr in den Ortsverbänden soll bargeldlos erfolgen

In begründeten Fällen kann der Vorstand Barkassen in den Untergliederungen zulassen. Die Barkassen sind im eingeführten EDV-Verfahren mindestens monatlich zu buchen.

Barkassen können auf Dauer (z.B. Geschäftsbetrieb im OV-Heim) oder für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Fieldday, Flohmarkt) eingerichtet werden.

Zum Jahreswechsel ist der Kassenbestand zu zählen und eine vom Ortsverbandsvorsitzenden unterschriebene Bescheinigung hierüber an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Geldbeträge, die 250,00 Euro übersteigen sind monatlich auf das beim DARC e.V. geführte Konto einzuzahlen.

§ 7 Weitere Konten in den Ortsverbänden und Distrikten

In der Regel sollen keine weiteren Konten in den Untergliederungen geführt werden.

In begründeten Fällen kann der Vorstand weitere Konten in den Untergliederungen zulassen. Die weiteren Konten sind im eingeführten EDV-Verfahren zu buchen. Konten, die im eingeführten EDV-Verfahren nicht abgebildet werden können, sind nicht zulässig.

Für diese Konten gehen die Kosten für die Kontoführung und Kosten, die im eingeführten EDV-Verfahren dafür entstehen, zu Lasten der Untergliederung.